



Rechtsfragen von KI-Systemen in der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Schwerbehinderung

Herausgeber:

Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V.
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin

E-Mail: info@ki-assist.de

www.ki-assist.de

Autor*innenschaft

Prof. Dr. Georg Borges (Universität des Saarlandes)

Prof. Dr. Dörte Busch (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin/Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.)

Erscheinungsdatum: 25. März 2022

Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Projektförderung aus den Mitteln des „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ von April 2019 bis März 2022

Zitierhinweis:

Borges, G. & Busch, D. (2022): Rechtsfragen von KI-Systemen in der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Schwerbehinderung. Rechtliche Expertise im Projekt KI.ASSIST. Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V.

Bildnachweise:

Titelblatt: ©iStock/sdecoret

Inhaltsverzeichnis

Tandemexpertise	2
I. KI-gestützte Assistenzsysteme für Menschen mit Schwerbehinderung	2
II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme.....	4
1. KI-bezogene Rahmenbedingungen	4
2. Inklusionsbezogene Rahmenbedingungen	7
III. Rechtliche Herausforderungen für den Einsatz und die Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme.....	10
1. Datenschutz.....	10
2. KI-Regulierung	12
3. Arbeitsschutz	15
4. Rehabilitations- und Teilhaberecht.....	15
5. Praktische Umsetzung im Betrieb.....	17
IV. Handlungsempfehlungen zur Nutzung und Weiterentwicklung KI-gestützter Assistenzsysteme.....	19
1. Information und Beratung sowie Interessen-vertretung	19
2. Forschung und Entwicklung.....	19
3. Legislativer Handlungsbedarf	20

Tandemexpertise

Die nachfolgende Stellungnahme zu rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung von Assistenzdiensten und Künstlicher Intelligenz (KI) für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation ist eingebettet in das Projekt KI.ASSIST, das die Möglichkeiten der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch KI-gestützte Assistenztechnologien bei der Integration in den Arbeitsmarkt und das Arbeitsleben untersucht.

Die Stellungnahme fasst wesentliche Ergebnisse der Expertise zu den inklusionsbezogenen rechtlich-regulatorischen Rahmenbedingungen bei der Anwendung von Assistenzdiensten und Künstlicher Intelligenz (KI) für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation (Busch et al. 2022, vgl. Fn. 15) und Rechtsfragen von KI-Systemen in der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Schwerbehinderungen (Borges 2022)¹ zusammen (I. - III.) und entwickelt auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen zur Nutzung und Weiterentwicklung KI-gestützter Assistenzsysteme (unten IV.).

I. KI-gestützte Assistenzsysteme für Menschen mit Schwerbehinderung

KI-gestützte Assistenzsysteme bieten bedeutendes Potenzial für Menschen mit Schwerbehinderung in der beruflichen Rehabilitation. Sie können dazu beitragen, Barrieren, die sich ihnen aus der Wechselwirkung mit ihrer Beeinträchtigung stellen, zu beseitigen, zu mildern oder zu vermeiden. Sie können einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe dieser Menschen an Ausbildung und Beschäftigung dienen, wie es Art. 27 der UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) vorsieht. Das vorliegende Projekt KI.ASSIST hat dies mit den in den Lern- und Experimentierräumen (LER) eingesetzten Assistenzsystemen zum Ziel.

Das Potenzial der künstlichen Intelligenz zugunsten von Menschen mit Schwerbehinderung zeigt sich schon jetzt in einer großen Vielzahl und Vielfalt an Unterstützungssystemen. Die im Projekt KI.ASSIST erstellte Übersicht² zeigt eine überraschend große Zahl an Anwendungen, die auf Techniken der künstlichen Intelligenz zurückgreifen. Ein weiteres Ergebnis aus dem

¹ *Borges, G. (2022). Rechtsfragen von KI-Systemen in der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Schwerbehinderung. Datenschutz, Haftung und KI-Regulierung. Rechtliche Expertise im Projekt KI.ASSIST. Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. Abrufbar unter : www.ki-assist.de/projekt/projektergebnisse*

² *Blanc, B. & Beudt, S., Monitoring KI-gestützter Assistenztechnologien für Menschen mit Behinderungen. Stand der Entwicklungen und Trends. Ergebnisbericht des Projekts KI.ASSIST. Berlin: Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V. , 2022. Abrufbar unter : www.ki-assist.de/projekt/projektergebnisse*

Projekt ist die enorme Heterogenität der eingesetzten Techniken sowie eine erhebliche Vielfalt der Einsatzbereiche.

Im Projekt KI.ASSIST wurden, mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, einem Unternehmen sowie mit Anbietenden derartiger Systeme, insgesamt zehn Praxisszenarien zur Erprobung KI-gestützter Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung in sogenannten Lern- und Experimentierräumen (LER) eingerichtet, in denen jeweils einzelne dieser Technologien erprobt und spezifische Aspekte beleuchtet wurden. Für die vorliegende Untersuchung wurden drei der zehn Praxisszenarien aus rechtlicher Sicht betrachtet:

Das erste Praxisszenario betrifft ein Bewerbungstraining für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, das in einem Berufsbildungswerk, dem Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk Husum, durchgeführt wird (im Folgenden „LER Bewerbungstraining“).

Ein weiteres Praxisszenario zielt auf die barrierefreie Orientierung in einem Gelände für Menschen mit Sehbehinderungen, das in einem Berufsbildungswerk, dem Berufsförderungswerk Halle, durchgeführt wird (im Folgenden „LER Orientierung“).

Das dritte, näher betrachtete Praxisszenario, betrifft eine Arbeitsprozess-Anleitung für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, das in einer Werkstatt für behinderte Menschen, dem AWO Pirnaer Werkstätten in Pirna, durchgeführt wird (im Folgenden „LER Augmented Reality“).

Als weitere Beispielanwendung wird in dieser Untersuchung ein bereits am Markt angebotenes System, das System *OrCam MyEye 2* betrachtet. Die *OrCam MyEye 2* ist ein System zur Umweltwahrnehmung, das die Umgebung durch eine Miniaturkamera, die an einem Brillengestell befestigt werden kann, wahrnimmt, und Informationen über den wahrgenommenen Gegenstand sprachlich an den Träger ausgibt. Das Gerät kann etwa Texte und Barcodes vorlesen, Gesichter erkennen, Produkte identifizieren und auf einfache Handgesten reagieren.³

Die Beispielanwendungen werden im Gutachten „Rechtsfragen von KI-Systemen in der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Schwerbehinderung (dort II.2.) aus rechtlicher Sicht kurz dargestellt.

³ Siehe dazu die Herstellerangaben auf der Produktwebsite, abrufbar unter <https://orcaml.de/de/orcam-myeye>.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme

Der Einsatz und die Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme durch Menschen mit Schwerbehinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben trifft auf einen dynamischen Rechtsrahmen mit vielfältigen und ebenso komplexen Facetten.

Dabei stechen zwei Rechtsbereiche besonders heraus. Zum einen sind dies Rechtsfragen, die in besonderer Weise die Aspekte der künstlichen Intelligenz adressieren. Die vom Recht zu bewältigenden Konfliktfelder von KI-Systemen betreffen vor allem den Integritätsschutz, der die Verletzung von Rechtsgütern durch KI-Systeme abwehren und eingetretene Schäden ausgleichen soll, den Datenschutz, der in einem schwierigen Spannungsverhältnis zur künstlichen Intelligenz steht, und nicht zuletzt die spezifische Regulierung von KI-Systemen, die ihren Niederschlag vor allem im Vorschlag eines sogenannten KI-Gesetzes von 2021 gefunden hat.

Zum anderen stehen die Menschen mit Schwerbehinderung an ihrem Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz im Zentrum, an dem KI-gestützte Assistenzsysteme aus dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes und des sozialrechtlichen Rehabilitations- und Teilhaberechts mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben, zu bewerten sind.

Die vorliegende Tandemexpertise gibt Antworten auf die übergreifend gestellten Forschungsfragen nach dem Abstecken des rechtlich-regulatorischen Rahmens, die daraus folgenden rechtlichen Anforderungen für den Einsatz für und die Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme durch Menschen mit Schwerbehinderung. Die Tandemexpertise adressiert die damit verbundenen Herausforderungen und identifiziert Handlungsbedarf für die Ausfüllung und Gestaltung des Rechtsrahmens in der beruflichen Rehabilitation.

1. KI-bezogene Rahmenbedingungen

a. Der Begriff des KI-Systems

Der Gegenstand der Regulierung zur „Künstlichen Intelligenz“ wird in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion, insbesondere auf europäischer Ebene, mit dem Begriff des „KI-Systems“ beschrieben. Dieser Begriff wurde etwa vom europäischen Parlament in seiner Resolution 2020/2014⁴ verwendet und ist der Schlüsselbegriff des in der Resolution enthaltenen Vorschlags einer „Verordnung über Haftung für den Betrieb von Systemen mit

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz 2020/2014(INL), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0276_DE.html.

künstlicher Intelligenz“. Vor allem ist der Begriff ein Schlüsselbegriff im Vorschlag eines KI-Gesetzes⁵ der EU-Kommission (dazu sogleich d.).

Der Begriff des KI-Systems wird in beiden Texten unterschiedlich definiert, versteht das KI-System im Kern als Software, die auf Techniken der künstlichen Intelligenz beruht und in der Lage ist, in Abhängigkeit von Eingaben oder Wahrnehmung der Umwelt Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Ziele zu erzeugen.⁶

Mit dem Verständnis des KI-Systems als Software, also als unkörperlichen Gegenstand, greifen die Definitionen den Umstand auf, dass KI-Systeme zwar häufig, aber nicht notwendigerweise in Hardware, also einer Maschine, eingebettet sind, und stellen klar, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen auch auf nicht-eingebettete Systeme beziehen (siehe auch unter III.5.).

In den Praxisszenarien des Projekts KI.ASSIST werden jeweils KI-Systeme in diesem Sinne verwendet. Diese sind, wie typisch für KI-Systeme im Verständnis als Software, jeweils Teil eines Gesamtsystems.⁷

b. Integritätsschutz

KI-Systeme können zu Schäden für Rechtsgüter von Menschen mit Schwerbehinderung sowie Dritter führen. Dies gilt nicht nur für Maschinen und andere Artefakte, die unmittelbar auf Personen oder Sachen einwirken. Auch bloße Informationen als solche können zu Schäden führen, etwa bei einer fehlerhaften Wegbeschreibung für Menschen mit Sehbehinderungen oder bei einer fehlerhaften Gebrauchsanweisung bei einem Unterstützungssystem.

Zur Vermeidung derartiger Schäden verwendet das Recht ein breites Instrumentarium, dessen Kernbereich die zivilrechtliche Haftung für etwaige Schäden sowie Anforderungen an den Markteintritt von Produkten umfasst.⁸

Der Schutz von Rechtsgüter Dritter gegen Verletzung aus der Nutzung KI-gestützter Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung wird vor allem durch die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts, des Deliktsrechts und des Produkthaftungsrechts gewährleistet, die jeweils uneingeschränkt auch für KI-gestützte Assistenztechnologien gelten.⁹ Allerdings gelten auch die allgemeinen Probleme des Haftungsrechts in Bezug auf KI-Systeme.¹⁰ Zu Recht wird daher eine Ergänzung des Rechtsrahmens auch in Bezug auf die

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.04.2021, COM(2021) 206 final, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021PC0206>; dazu *Ebert/Spiecker*, NVwZ 2021, 1188–1193.

⁶ S. dazu *Borges* (Fn. 1), III.1. und V.2.a).

⁷ *Borges* (Fn. 1), V.2.b).

⁸ S. dazu *Borges* (Fn. 1), III.2.

⁹ S. dazu *Borges* (Fn. 1), III.2.b)-d).

¹⁰ *Borges* (Fn. 1), III.2. f).

Haftung für KI-Systeme gefordert, die vor allem durch eine europäische Verordnung zur zivilrechtlichen Haftung für KI-Systeme erfolgen soll. 11 Eine solche Verordnung wird voraussichtlich auch auf KI-gestützte Assistenztechnologien anwendbar sein.

c. Datenschutz

Aspekte des Datenschutzes sind für den Einsatz von KI-Systemen für Menschen mit Schwerbehinderung von besonderer Bedeutung. Rechtliche Grundlage des Datenschutzes sind vor allem die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Das Verhältnis von Datenschutz und künstlicher Intelligenz ist komplex und wirft zahlreiche Fragen auf.¹² Spezifische Aspekte für KI-gestützte Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung ergeben sich nicht zuletzt in Bezug auf die Anwendbarkeit der DSGVO allgemein und der besonderen Regeln für Gesundheitsdaten, Art. 9 DSGVO, sowie in Bezug auf die Anforderungen an die Rechtfertigung der Datenverarbeitung (dazu sogleich III.1.).

d. KI-Gesetz

Ein umfassender gesetzlicher Rahmen für künstliche Intelligenz existiert bisher nicht. Die EU-Kommission, die bereits in ihrer KI-Strategie von 2018¹³ die Notwendigkeit einer Entwicklung eines Rechtsrahmens für KI betonte, hat im April 2021 einen Vorschlag für ein „Gesetz über künstliche Intelligenz“¹⁴ vorgelegt. Entgegen seinem Kurztitel „KI-Gesetz“ beschränkt sich der Verordnungsentwurf auf einen kleinen, aber zentralen Aspekt, die Sicherheit von KI-Systemen. Dabei setzt der Entwurf vor allem beim Markteintritt an und setzt hier auf das aus dem Produktsicherheitsrecht bekannte System einer Sicherheitsprüfung durch den Herstellenden, im Entwurf „Anbieter“, das zu einem umfassenden Risikomanagement ausgebaut wird, und ergänzt dieses durch das Verbot bestimmter KI-Systeme und durch Transparenzanforderungen.

Das KI-Gesetz wird auch auf KI-gestützte Assistenztechnologien anwendbar sein und wichtige rechtliche Eckpfeiler setzen.

¹¹ *Borges* (Fn. 1), III.2. f).

¹² S. dazu etwa *Borges*, Potenziale von Künstlicher Intelligenz mit Blick auf das Datenschutzrecht, Gutachten für die Stiftung Datenschutz, 2021; abrufbar unter https://stiftungdatenschutz.org/fileadmin/Redaktion/Gutachten-Studien/Stiftung-Datenschutz_Gutachten-Georg-Borges-Potenziale-Kuenstliche-Intelligenz-Datenschutzrecht-2021-12.pdf

¹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Künstliche Intelligenz für Europa vom 25.4.2018, COM(2018) 237 final.

¹⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21.4.2021, COM(2021) 206 final.

2. Inklusionsbezogene Rahmenbedingungen

a. Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und Arbeitsschutzrecht

Bei der Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben geht es um ein Menschenrecht, das in der UN-BRK zentral in Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“ verankert und in Deutschland geltendes Recht ist. Es beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Dieses Recht wird umgesetzt durch für den Arbeitgebenden verhältnismäßige bzw. billige, notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen des Arbeitsplatzes, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation oder auch der Aus- und Weiterbildung, um Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen (angemessene Vorkehrungen, Art. 2 Abs. 4 UN-BRK).¹⁵

Diese Maßnahmen müssen zur Nutzung von KI-gestützten Assistenzsystemen durch Menschen mit Schwerbehinderung zunächst arbeitsrechtskonform ausgestaltet sein. Maßgeblich ist das Arbeitsschutzrecht einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften, das für alle Beschäftigten ein allgemeines Schutzsystem enthält. KI-gestützte Assistenzsysteme zur Ausbildung und Beschäftigung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Betrieben sind somit zunächst kollektiv und nicht individuell zu beurteilen. Es geht sowohl um die betriebliche Barrierefreiheit (§ 3a ArbStättV) als auch um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an individuellen Arbeitsplätzen, für die generell der Arbeitgebende zuständig ist.¹⁶

Dient das KI-gestützte Assistenzsystem der barrierefreien Ausgestaltung des konkreten Arbeitsplatzes eines bestimmten Menschen mit Schwerbehinderung, handelt es sich um eine individualbezogene und nicht kollektivbezogene Maßnahme. Sie ist daher nicht mehr dem Arbeitsschutz zuzuordnen, sondern ist nach sozialrechtlichen Maßstäben zu beurteilen (§ 164 Abs. 4 SGB IX).¹⁷

b. Sozialrecht: Recht der Rehabilitation und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Für Menschen mit Schwerbehinderung, die eine Ausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen oder sie auf dem ersten Arbeitsmarkt erlangen wollen, liegt der

¹⁵ Ausführlich: *Busch, D., Rabe-Rosendahl, C. & Kothe, W. (2022). Rechtsfragen von KI-Systemen in der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Schwerbehinderung. Arbeitsschutz-, Teilhabe- und Rehabilitationsrecht. Rechtliche Expertise im Projekt KI.ASSIST. Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e. V., 2022, Abrufbar unter: www.ki-assist.de/projekt/projektergebnisse*

¹⁶ *Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.III.*

¹⁷ *Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.V.*

besondere Schwerpunkt auf dem Ausgleich bzw. Milderung der individuellen Beeinträchtigungen und den darauf zurückzuführenden Barrieren für die Teilhabe am Arbeitsleben. Das widerspiegelt sich anschaulich im Projekt KI.ASSIST, in dem deutlich wird, dass die Ausstattung eines Menschen mit Schwerbehinderung, seines Arbeitsplatzes und Arbeitsumfeldes mit einem KI-gestützten Assistenzsystem von zentraler Bedeutung ist.

Zu unterstreichen ist, dass dies eine zuvörderst sozialstaatliche Aufgabe ist.¹⁸ Damit ist das Sozialleistungssystem angesprochen mit dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen (SGB IX). In diesem rechtlichen Rahmen sind die im Projekt vertretenen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und die Werkstätten für behinderte Menschen zentral ausgestaltet und übernehmen für den Einsatz KI-gestützter Assistenzsysteme eine Schlüsselrolle.

Für den Menschen mit Schwerbehinderung können KI-gestützte Assistenzsysteme als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, von der die Ausbildung mitumfasst ist, gewährt werden. Zuständig sind wesentlich die Rehabilitationsträger der Krankenkassen, die gesetzliche Rentenversicherung und auch die Eingliederungshilfeträger. Die aktuellen Kategorien in diesem gegliederten Sozialsystem bilden Hilfsmittel (§ 47 SGB IX), technische Arbeitshilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 und 7 i.V.m. Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 SGB IX)¹⁹ und die neu aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen (§ 47a SGB IX). Die entsprechenden Voraussetzungen der Leistungsansprüche der Menschen mit Schwerbehinderung müssen nach dem jeweiligen Leistungsgesetz des Rehabilitationsträgers erfüllt sein. Der Mensch mit Schwerbehinderung hat ein Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX. Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe ist seinem berechtigten Wunsch zu entsprechen, der sich auf ein KI-gestütztes Assistenzsystem beziehen kann. Ergänzt wird diese Regelung in der Eingliederungshilfe nach § 104 SGB IX mit der Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalles. Umfasst ist die Art des Bedarfes, der sich ebenfalls auf ein KI-gestütztes Assistenzsystem erstrecken kann. Mit dem durch die UN-BRK erfolgten Paradigmenwechsel hin zum gewandelten menschenrechtlichen Verständnis von Behinderung (§ 2 SGB IX) und Inklusion ist dies ein wichtiger Maßstab zur Auslegung der Leistungsgesetze. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass KI-gestützte Assistenzsysteme die Selbstbestimmtheit und autonome(re) Handlungsfähigkeit im Kontext von Ausbildung und Beschäftigung fördern können.

Die Rechtsordnung räumt insbesondere den Menschen mit Schwerbehinderung einen Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes gegen ihren jeweiligen Arbeitgebenden ein, sofern es sich um für ihn jeweils zumutbare Maßnahmen handelt (§ 164 Abs. 4 SGB IX). KI-gestützte Assistenzsysteme können in ihrem Einsatz und ihrer Nutzung durchaus kostenintensiv sein, so dass die Belastungsgrenzen für den Arbeitgebenden im Einzelfall zügig erreicht sein können und er nicht mehr leistungsverpflichtet ist. In diesem Zusammenhang ist für die Ausstattung von KI-gestützten Assistenzsystemen das

¹⁸ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.VI.3.

¹⁹ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.IV.

Integrationsamt ein weiterer Akteur, dem rechtlich und praktisch eine Schlüsselfunktion zukommt. Denn das Integrationsamt kann Menschen mit Schwerbehinderung ebenso wie Arbeitgebende unterstützen, und zwar zentral mit Beratung und ebenso mit der – finanziellen - Förderung des Einsatzes KI-gestützter Assistenzsysteme.²⁰

Die Menschen mit Schwerbehinderung stehen im Mittelpunkt. Sie können und müssen durch ihre Interessenvertretenden in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in den Werkstätten für behinderte Menschen und Betrieben unterstützt und gefördert werden. Dazu zählen insbesondere der Rehabilitand*innen-Vertretung und die Schwerbehindertenvertretung (SBV) in Kooperation mit dem Betriebsrat (siehe ausführlich unter III.5.).²¹

Die kompakte Auffächerung der arbeitsschutz- und inklusionsbezogenen Rahmenbedingungen verdeutlicht anschaulich die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche mit ihren Akteuren, für die KI-gestützten Assistenzsysteme jeweils eine Schlüsselfunktion wahrnehmen. Dies ist ein wesentliches Kennzeichen unseres gegliederten Sozialsystems. Systematisch sind mehrere Schnittstellen im Recht angelegt, die das Sozialgesetzbuch IX zumindest in seinem Anwendungsbereich mit dem Grundprinzip der Leistungen wie aus einer Hand lösen will. Rechtlich müssen zudem die Brücken zur Teilhabe am Arbeitsleben eben auch in das Arbeitsrecht geschlagen werden. Für den Einsatz von KI-gestützten Assistenzsystemen können daraus momentan Herausforderungen rechtlicher und rein tatsächlicher Art folgen. Das ist abhängig von dem konkreten KI-gestützten Assistenzsystem, beispielsweise davon, in welchem Stadium der Entwicklung es sich befindet oder wie weit dessen Einsatz in der Praxis zur Beseitigung von Teilhabebarrrieren bereits ist. Auf sie wird unter III.4. eingegangen.

²⁰ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.VII und B.VIII.1.

²¹ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.VIII.2. und 3.

III. Rechtliche Herausforderungen für den Einsatz und die Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme

1. Datenschutz

a. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

Die DSGVO ist auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar. Da der Begriff der „personenbezogenen Daten“ extrem weit ausgelegt „Verarbeitung personenbezogener Daten“ behandelt.²² Sehr umstritten ist die Einordnung von Bildaufnahmen durch Kameras, die seitens der Aufsichtsbehörden jedenfalls in größtem Umfang als „personenbezogene Daten“ angesehen werden.²³

In den im Projekt KI.ASSIST betrachteten Anwendungsszenarien liegen typischerweise „personenbezogene Daten“ vor. Dies gilt offensichtlich für die Aufnahmen von Rehabilitand*innen im „LER Bewerbungstraining“ und ebenso im „LER Augmented Reality“ für Kameraaufnahmen der mittels der *OrCam MyEye 2* erfassten Personen, nach hier vertretener Auffassung aber nicht für die Sprachaufnahmen der Nutzenden des interaktiven Wegweisers im „LER Orientierung“.²⁴

Für KI-gestützte Assistenztechnologien ist von entscheidender Bedeutung, ob die Datenverarbeitung durch Assistenztechnologien, die von Menschen mit Schwerbehinderung eigenständig genutzt werden, wie etwa im Fall der *OrCam MyEye 2*, als Datenverarbeitung im persönlichen Bereich von der Geltung des Datenschutzrechts ausgenommen ist. Dies ist nach hier vertretener Auffassung zu bejahen.²⁵ Jedoch wird verbreitet vertreten, dass Bildaufnahmen im öffentlichen Raum nicht mehr unter die Ausnahme fallen mit der Folge,²⁶ dass etwa die Verwendung der *OrCam MyEye 2* außerhalb der eigenen Wohnung vom Datenschutzrecht und dessen umfangreichen rechtlichen Pflichten erfasst ist. Da diese Pflichten für Menschen mit Schwerbehinderung unter Umständen schwer erfüllbar sind, führt dies zu rechtlichen Risiken beim Einsatz von KI-gestützten Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung, die nicht zu rechtfertigen sind. Noch schwieriger wird es, wenn KI-gestützte Assistenztechnologien von Menschen mit Schwerbehinderung für eine selbständige berufliche Tätigkeit genutzt werden. Da die selbständige berufliche Tätigkeit von der DSGVO grundsätzlich erfasst wird, ist hier eine ausdrückliche Ausnahme, wie sie etwa in

²² *Borges* (Fn. 1), IV.1.a).

²³ *Borges* (Fn. 1), IV.1.a).

²⁴ *Borges* (Fn. 1), IV.1.a).

²⁵ *Borges* (Fn. 1), IV.1.b).

²⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 11.12.2014 – C-212/13, *Ryneš*“, NJW 2015, 463; s. dazu *Borges* (Fn. 1), IV.1.a).

anderen Fällen des Art. 2 Abs. 2 DSGVO gilt, zugunsten von Menschen mit Schwerbehinderung erforderlich.²⁷

b. KI-gestützte Assistenztechnologien und „Gesundheitsdaten“

Die DSGVO schränkt in ihrem Art. 9 die Verarbeitung bestimmter Arten von Daten, darunter sogenannte Gesundheitsdaten, in besonderer Weise ein. Insbesondere ist die Verarbeitung verboten, wenn nicht ein Erlaubnisgrund aus dem Katalog des Art. 9 Abs. 2 DSGVO eingreift.

Da der Begriff der „Gesundheitsdaten“ wiederum weit verstanden wird, ist der Anwendungsbereich des Art. 9 DSGVO recht groß und ist bei der Datenverarbeitung von KI-gestützten Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung regelmäßig gegeben, soweit aus dem Einsatz der Technologie auf eine Schwerbehinderung geschlossen werden kann.²⁸

Der Erlaubniskatalog des Art. 9 Abs. 2 DSGVO ist jedoch zu eng und erfasst nicht alle Fälle, in denen KI-gestützte Assistenztechnologien zur Erfüllung ihrer Funktion Gesundheitsdaten verarbeiten müssen. Dies führt dazu, dass KI-gestützte Assistenztechnologien derzeit oft nicht datenschutzrechtskonform eingesetzt werden können.²⁹ Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf (dazu unten IV. 3.).

c. Ausgleich von Behinderungen als Rechtfertigungsgrund

Soweit nicht Gesundheitsdaten i.S.d. Art. 9 DSGVO verarbeitet werden, richtet sich die Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 DSGVO. Hier hat, neben der Einwilligung und einigen speziellen Rechtfertigungsgründen, die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO entscheidende Bedeutung für die Praxis. Dies gilt auch beim Einsatz KI-gestützter Assistenztechnologien.

Im Rahmen der Interessenabwägung kommt dem Interesse am Ausgleich der Schwerbehinderung besondere Bedeutung zu. Dabei zeigt sich anhand der Praxisszenarien des Projekts KI.ASSIST, dass der Einsatz von KI-gestützten Assistenztechnologien zum Ausgleich von Schwerbehinderungen, soweit die Datenverarbeitung auf das zum Ausgleich Erforderliche beschränkt ist, in der Abwägung regelmäßig überwiegt und daher nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt ist.

²⁷ *Borges* (Fn. 1); IV.1.b).

²⁸ S. dazu *Borges* (Fn. 1), IV. 2.a).

²⁹ S. dazu *Borges* (Fn. 1), IV.2.b).

2. KI-Regulierung

a. Kernelemente des vorgeschlagenen KI-Gesetzes

Der Entwurf des KI-Gesetzes, der zwölf Titel mit insgesamt 85 Artikeln umfasst, sieht recht unterschiedliche Maßnahmen vor.³⁰ Ein Element, das sehr viel Aufsehen erfährt, sind die im Titel II Art. 5 geregelten Verbote und Einschränkungen bestimmter KI-Anwendungen, etwa der *biometrischen Fernidentifizierung* oder des *Social Scoring*. Diese Verbote werden bei KI-Systemen für Menschen mit Schwerbehinderung nicht relevant.

Der wichtigste Teil des KI-Gesetz-Entwurfs sind die Regelungen zu sogenannten Hochrisiko-KI-Systemen, (Titel III, Artt. 6–51). Hier gilt die Pflicht zum Risikomanagement (Art. 9) mit zahlreichen einzelnen Pflichten (Artt. 10 ff.).

Ein weiteres, neues Element sind die im Titel IV, Art. 52, geregelten Transparenzanforderungen für bestimmte KI-Systeme. Kerngehalt ist hier die Offenlegung des Umstandes, dass nicht eine natürliche Person, sondern ein KI-System agiert (dazu unten e).

Eine wesentliche Innovation des KI-Gesetz-Entwurfs ist die Bestimmung des Adressatenkreises der Pflichten. Insbesondere legt das Gesetz sowohl Herstellenden als auch Nutzenden von KI-Systemen Pflichten auf.

b. Anwendbarkeit auf KI-gestützte Assistenztechnologien

Das KI-Gesetz wird auf KI-gestützte Assistenztechnologien regelmäßig anwendbar sein,³¹ da der in Art. 3 Nr. 1 des Entwurfs definierte Begriff des KI-Systems ausgesprochen weit ist.³²

Ausgenommen ist jedoch der private Gebrauch von KI-Systemen (Art. 3 Nr. 4). Diese Ausnahme ist für die Verwendung von KI-Systemen durch Menschen mit Schwerbehinderung besonders relevant. Soweit diese derartigen Systeme in eigener Verantwortung genutzt werden, wie etwa im Fall der *OrCam MyEye 2*, greift die Ausnahme.³³ Da unklar ist, ob die Ausnahme auch bei Verwendung im beruflichen Bereich greift, bleibt eine gewisse Unsicherheit.³⁴ Bei der Verwendung derartiger Hilfsmittel für selbständige berufliche Tätigkeiten wird das KI-Gesetz hingegen anwendbar sein.³⁵

³⁰ *Borges* (Fn. 1), V.1.b).

³¹ *Borges* (Fn. 1), V.2.b).

³² *Borges* (Fn. 1), V.2.a).

³³ *Borges* (Fn. 1), V.2.c) bb).

³⁴ *Borges* (Fn. 1), V.2.c) bb).

³⁵ *Borges* (Fn. 1), V.2.c) cc).

c. KI-gestützte Assistenztechnologien als Hochrisiko-KI-Systeme?

Das KI-Gesetz wird die Entwicklung und Nutzung von sogenannten Hochrisiko-KI-Systemen strengen Pflichten in Bezug auf das Risikomanagement unterwerfen, um den Schutz Dritter vor den von derartigen Systemen ausgehenden Gefahren, zu gewährleisten.

Der in Art. 6 geregelte Anwendungsbereich der Vorschriften über Hochrisiko-KI-Systeme umfasst KI-Systeme, die unter die klassischen Bereiche des Produktsicherheitsrechts, etwa die europäische Maschinenrichtlinie und die Medizinprodukterichtlinie (Abs. 1 sowie Anhang II), fallen.³⁶ Zusätzlich werden nach Art. 6 Abs. 2 solche KI-Systeme erfasst, die in Anhang III³⁷ genannt sind. Durch diesen Katalog sollen vor allem neuartige KI-Systeme im Bereich des Persönlichkeitsrechts erfasst werden.³⁸

KI-gestützte Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung können sowohl nach den für die bisher schon erfassten Systeme des Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II, als auch nach dem erstmals erfassten Bereich des Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III, erfasst sein. Die Untersuchung der ausgewählten (s. oben I.) Praxisszenarien im Projekt KI.ASSIST zeigt jedoch, dass jedenfalls diese nicht unter den Anhang III fallen und somit nicht als Hochrisiko-KI-Systeme gelten.³⁹ Dies ist sehr zu begrüßen, da die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme im Fall von Nischenprodukten, um die es sich bei KI-Systemen für Menschen mit Schwerbehinderung zumeist handeln wird, geradezu prohibitiv wirken können.

d. Einschränkungen und Risiken der Nutzung von KI-Systemen

Der Entwurf des KI-Gesetzes enthält in Bezug auf die Rollen und Verantwortlichkeiten einen wesentlichen Schwachpunkt. Umfassender Adressat der Pflichten soll der sogenannte Anbietende von KI-Systemen sein. Dies ist der Herstellende derartiger Systeme.⁴⁰ In den im Projekt KI.ASSIST betrachteten Anwendungsszenarien sind Anbietende in diesem Sinne jeweils die Dienstleistenden, die das konkrete System zur Verfügung stellen.

Die Anbietenden von KI-Systemen sollen verpflichtet sein, ein umfassendes Risikomanagement vorzunehmen (Art. 17). Dagegen sind die Pflichten der Nutzenden von KI-Systemen nach dem Entwurf des KI-Gesetzes begrenzt. Sie sind im Wesentlichen verpflichtet, das System nur im Rahmen der von den Anbietenden vorgegebenen Zwecke und innerhalb der Gebrauchsanweisung zu verwenden. Das KI-Gesetz weist dem Nutzenden damit eine

³⁶ *Borges* (Fn. 1), V.4.a) aa).

³⁷ Anhang III sowie die weiteren Anhänge zum Verordnungsvorschlag sind abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_2&format=PDF.

³⁸ *Borges* (Fn. 1), V.4.a) bb).

³⁹ *Borges* (Fn. 1), V.4. a) bb) (5).

⁴⁰ *Borges* (Fn. 1), V.4.b).

konsumentenartige Rolle zu.⁴¹ Dies ist nicht sachgerecht, zumal das Gesetz für Verbraucher (i.S.d. § 13 BGB) gar nicht gilt.

Das Kernproblem liegt bei Änderungen der Eigenschaften oder Einsatzzwecke eines Hochrisiko-KI-Systems durch einen Nutzenden. In diesem Fall wird eine nutzende Person gemäß Art. 28 Abs. 1 selbst zum Anbietenden und unterliegt dessen Pflichten. Dies wird den Besonderheiten von KI-Systemen nicht gerecht. KI-Systeme beruhen, gerade bei Systemen für Menschen mit Schwerbehinderung, häufig auf Standardprodukten, die für eine bestimmte Anwendung lediglich angepasst werden. Nach dem Konzept des KI-Gesetz-Entwurfs wird die Person, die die Anpassung vornimmt, auch dann zum Anbietenden, wenn diese das angepasste System zum Eigengebrauch verwenden will.

Wenn also eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen an KI-gestützten Assistenzsystemen, die ausnahmsweise als Hochrisiko-Produkte einzustufen sind, Anpassungen vornimmt oder diese durch einen Dienstleistenden anpassen lässt, wird sie nach dem Entwurf selbst zum Anbietenden und müsste dessen Pflichten erfüllen. Dies wirkt letztlich wie ein Verbot der Vornahme von Anpassungen und schränkt die Verwendung von KI-Systemen für Menschen mit Schwerbehinderung im Hochrisiko-Bereich dramatisch ein.⁴²

Auch wenn die meisten KI-Systeme für Menschen mit Schwerbehinderung nicht als Hochrisiko-Systeme einzustufen sind, sollte diese Einschränkung nicht Gesetz werden. Die Anpassung von KI-Systemen für den Eigengebrauch sollte nicht denselben Pflichten unterliegen wie eine Produktion für den Weltmarkt, sondern spezialgesetzlich geregelt sein.

e. Transparenzpflichten bei Nutzung von KI-gestützten Assistenztechnologien

Die Transparenzpflichten nach Art. 52 des KI-Gesetz-Entwurfs sind für KI-gestützte Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung häufig anwendbar.⁴³ So greifen die Transparenzpflichten bei Systemen, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind (Art. 52 Abs. 1). Dies gilt für alle Assistenztechnologien mit Dialogfunktion, im Projekt KI.ASSIST etwa im Fall des „LER Bewerbungstraining“, des „LER Orientierung“, ggf. auch im „LER Augmented Reality“. Allerdings sind die Anforderungen des Art. 52 bei KI-gestützten Assistenztechnologien regelmäßig ohne besonderen Aufwand erfüllbar.⁴⁴

⁴¹ *Borges* (Fn. 1), V.4.c).

⁴² *Borges* (Fn. 1), V.4. c) cc)

⁴³ S. dazu *Borges* (Fn. 1), V.5.

⁴⁴ *Borges* (Fn. 1), V.5.d).

3. Arbeitsschutz

Arbeitgebende sind als Anwendende vor dem ersten Einsatz von KI-gestützten Assistenzsystemen zu einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung nach § 4 ArbSchG, § 4 BetrSichV verpflichtet.⁴⁵ Im Rahmen einer solchen Beurteilung ist zu klären, welche Gefährdungen der Einsatz solcher Arbeitshilfen oder Hilfsmittel mit sich bringt.⁴⁶ Im Ergebnis werden sich unterschiedliche Anforderungen für den Einsatz von solchen Assistenzsystemen und Hilfen ergeben. Vordringlich müssen diese mit dem geltenden Maßstab des Standes der Technik (§ 4 Nr. 3 ArbSchG) für Barrierefreiheit und den spezifischen Anwendungsbereich für Menschen mit Schwerbehinderung vereinbar sein. Der „Stand der Technik“ bedeutet allgemein den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des jeweils vorgegebenen Sicherheits- oder Schutzziels als gesichert erscheinen lässt. Unter diesem Aspekt bedarf es einer Systematisierung und Transparenz von digitalen Assistenzsystemen (siehe dazu auch nachfolgend unter 4.b.).

Eine zentrale Rolle kommt bei der Gefährdungsbeurteilung dem Arbeitsschutzausschuss zu. Seit 2021 erstreckt sich zudem das Beteiligungsrecht des Betriebsrates nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG ausdrücklich auf die Einführung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Betrieb. Deutlich wird wiederum, dass eine intensive Kooperation aller beteiligten Personen unverzichtbar und zugleich Herausforderung ist (siehe ausführlich 4.a.).

4. Rehabilitations- und Teilhaberecht

a. Koordinierung der Leistungserbringung

Das gegliederte Sozialsystem ist für die Leistungen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben mit seinen Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger mit der daran geknüpften Finanzierung der Leistungen in der Praxis eine Herausforderung an sich. Das Sozialgesetzbuch IX bietet rechtlich eine gut fundierte Grundlage für die Leistung von KI-gestützten Assistenzsystemen an Menschen mit Schwerbehinderung, insbesondere mit der Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 12 f. SGB IX) und der Koordinierung der Leistungen der Rehabilitationsträger (§§ 14 ff. SGB IX). Ausdrücklich genannt werden soll weiterhin der Teilhabeplan/die Teilhabeplankonferenz, womit im Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Menschen mit Schwerbehinderung das nahtlose Ineinandergreifen der Leistungen gewährleistet werden soll. Diese Vorschriften sind für den Einsatz und den Nutzen KI-gestützter Assistenzsysteme von zentraler Bedeutung. Ihr Potenzial

⁴⁵ Busch/Kohte, sis 2020, S. 433 (434).

⁴⁶ Im vorliegenden Kontext mit Menschen mit Schwerbehinderung bietet die „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ eine gute Unterstützung: Gebhardt, Hansjürgen / Heisel, Benjamin / Mühlenmeyer, Christoph / Lang, Karl Heinz, Inkludierte Gefährdungsbeurteilung, 2017, online abrufbar unter https://publi.lvr.de/publi/PDF/813-17_3979-Inkludierte-Gef%C3%A4hrdungsbeurteilung_barrierefrei.pdf (3.3.2022).

muss in der Praxis generell viel besser ausgeschöpft werden. Gerade bei KI-gestützten Assistenzsystemen, von denen die Mehrzahl zum jetzigen Zeitpunkt von Akteuren mit speziellen Anwendungskenntnissen zur Teilhabe am Arbeitsleben eingebracht werden kann, ist eine frühzeitige Beteiligung im Teilhabeverfahren ein maßgeblicher Erfolgsfaktor und zugleich eine praktisch erhebliche Herausforderung. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der Phase der medizinischen Rehabilitation und nicht erst, wenn diese abgeschlossen ist. Hier wird deutlich, dass die verschiedenen Rehabilitationsträger und das Integrationsamt mit seinen Fachdiensten und technischen Beratungsdiensten unverzichtbar zusammenwirken müssen, um den Ausbildungs- und Arbeitsplatz KI-gestützt anzupassen.

b. Kategorisierung von KI-gestützten Assistenzsystemen

Für den sozialrechtlichen Leistungsbereich wird die Systematisierung von KI-gestützten Assistenzsystemen und ihre Transparenz für die Beteiligten erschwert mit der aktuellen Kategorisierung von Hilfsmitteln und technischen Arbeitshilfen. Hilfsmittel sind im Schwerpunkt Gegenstand der medizinischen Rehabilitation und werden in einem gesetzlich geregelten, wenn auch nicht abschließenden Hilfsmittelverzeichnis erfasst. Äquivalentes gibt es für technische Arbeitshilfen nicht. Die aktuell besten Materialien über Hilfsmittel sind in der Online-Datenbank von REHADAT verfügbar, die staatlich gefördert wird. Die digitalen Gesundheitsanwendungen (§ 47a SGB IX) sind vergleichbar ausgestaltet.⁴⁷ Dieser Bereich ist für KI-gestützte Assistenzsysteme über die verschiedenen Anwendungsbereiche und sozialrechtlichen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) aufzubereiten und fortzuschreiben. Dazu ist das vorliegende Projekt KI.ASSIST ein sehr wichtiger Baustein. Dies leitet über zu einer weiteren grundlegenden Herausforderung, die allgemein mit der Digitalisierung zu beobachten ist, Akzeptanz unter den Akteuren zu haben und, praxisorientierter gesprochen, überhaupt erst zu schaffen.

c. Voraussetzung der Erforderlichkeit im Leistungsrecht der Rehabilitationsträger: auch ein wirtschaftlicher Aspekt

Für den Einsatz von KI-gestützten Assistenzsystemen liegt eine weitere Herausforderung im Leistungsrecht der Rehabilitationsträger und dem Leistungsangebot der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Für sie gelten allgemein die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (siehe nur § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB IX). Die Rehabilitationsträger gewähren grundsätzlich ein KI-gestütztes Assistenzsystem nur, wenn es erforderlich ist. Dies führt zu den Kosten von KI-gestützten Assistenzsystemen, die durchaus für einen individuellen Einsatz oder der Ausstattung der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation sehr hoch sein können und mit herkömmlichen nicht digitalen, weniger kostenintensiven Assistenzen und Techniken konkurrieren. Eine Herausforderung liegt daher unter dem wirtschaftlichen Aspekt zentral darin, KI-gestützte Assistenzsysteme mit der gesetzlichen Voraussetzung ihrer Erforderlichkeit für den Menschen mit Schwerbehinderung (als technische Arbeitshilfe, auch Hilfsmittel) in

⁴⁷ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), D.I. und II.

Einklang zu bringen.⁴⁸ Es sind Kosten der Anschaffung, Wartung etc. angesprochen, die zudem wesentlich von der Zahl der Verbreitung des Systems bestimmt wird. Hier sind auch innovative Lösungen gefragt, wenn es beispielsweise um die Nutzung von Software und ihrer Lizenzen geht, die für mehrere Menschen mit Schwerbehinderung einen Kostenvorteil bedeuten könnten.

Ist das KI-gestützte Assistenzsystem jedoch für den Menschen mit Schwerbehinderung individuell notwendig und alternativlos, können von den sozialrechtlichen Ansprüchen kostenintensivere Systeme gedeckt sein. Ein kostenintensiveres KI-gestütztes Assistenzsystem ist generell einem nicht-digitalen Assistenzsystem nach dem Auslegungsmaßstab der UN-BRK vorzuziehen, wenn es die Selbstbestimmtheit besser fördert (Art. 3 UN-BRK), weil es beispielsweise unabhängig von persönlichen Assistenzen macht⁴⁹. Dies alles muss in der Praxis zur Geltung gebracht werden.

5. Praktische Umsetzung im Betrieb

Bei Einsatz und Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme in Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung stehen derzeit konkrete praktische Hindernisse für eine zügige Ausstattung mit diesen Systemen im Vordergrund, die wesentlich durch Information und Beratung zu überwinden sind.⁵⁰ In diesem Prozess muss zudem das Identifizieren von weiteren Hemmnissen und deren Beseitigung eingebettet sein.

Priorität müssen für Menschen mit Schwerbehinderung, Arbeitgebende, Rehabilitationsträger, Interessenvertretungen und Integrationsämter Information und Beratung haben. In einem ersten Schritt ist ein niedrigschwelliger, klar strukturierter und gebündelter Zugang zu allen relevanten Informationen zu Einsatz und Nutzung von geeigneten KI-gestützten Assistenzsystemen für Menschen mit Schwerbehinderung erforderlich, der die beschriebenen Herausforderungen aufgreift. Das Projekt KI.ASSIST leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Ausgehend von der Fach- und Sachexpertise stehen im Teilhabeverfahren die Integrationsämter mit ihren – technischen - Fachdiensten im Fokus. Es ist zu empfehlen, dass sich ein Fachdienst auf den Einsatz und die Nutzung von KI-gestützten Assistenzsystemen in Ausbildung und Berufstätigkeit spezialisiert und die Menschen mit Behinderungen und ihre Auszubildenden bzw. Arbeitgebenden beraten. Daran anknüpfend sind die im Sozialgesetzbuch IX angelegten Beratungsstrukturen zu ergänzen und das Ineinandergreifen der Beratungsdienste und –stellen zu gewährleisten. Die Einheitlichen Ansprechstellen, die seit 1.1.2022, in der Verantwortung der Integrationsämter flächendeckend und trägerunabhängig einzurichten sind (§ 185a SGB IX), bilden ein wichtiges Bindeglied in die Praxis.

Die Menschen mit Schwerbehinderung müssen intensiv in den Prozess der Gestaltung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes eingebunden werden. Auf betrieblicher Ebene stellt die

⁴⁸ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.IV.1.

⁴⁹ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), B.IV.1.

⁵⁰ Siehe ausführlich Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), D.I. und II.

Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure und Interessenvertretungen einen Erfolgsfaktor sowohl im Arbeitsschutz als auch zur Inklusion dar, der den oben angesprochenen Aspekt der Akzeptanz von KI-gestützten Assistenzsystemen in besonderer Weise einschließt.

Es ist daher zutreffend, dass durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz⁵¹ in § 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG die rechtzeitige Information und Beratung von Betriebsräten über die Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsläufen auch auf den Einsatz von KI erstreckt worden ist. Dies hat den Zweck, rechtzeitig die Alternativen der Gestaltung von Arbeitsplätzen zu erfassen. In der Gesetzesbegründung⁵² ist ausdrücklich hervorgehoben worden, dass auf diese Weise die Belange der Menschen mit Behinderungen von Anfang an mitgedacht werden, so dass auch die Schwerbehindertenvertretungen ebenso zu beteiligen sind (§ 178 SGB IX). Die Beteiligung der Interessenvertretungen wird durch die Änderung des § 80 BetrVG effektiviert, indem die Einbeziehung von Sachverständigen gefördert und erleichtert wird.⁵³

In der Kommentarliteratur wird der offene Begriff der KI in Übereinstimmung mit dieser Expertise in Anlehnung an das aktuelle Gesetzesvorhaben der Kommission definiert.⁵⁴ Dies korrespondiert mit den Ergebnissen der Enquete-Kommission des BT zu Fragen der KI-Systeme, die ebenfalls mit einer solchen Offenheit operiert.⁵⁵ KI-Systeme können daher sowohl softwarebasiert als auch in Hardwaregeräte eingebettet sein.⁵⁶ Eine restriktive Auslegung wäre verfehlt, da im Planungsstadium verschiedene Entwicklungen möglich sind, die alternativ zur Verfügung stehen und über die offen zu beraten ist.⁵⁷ Nur so können die erforderlichen inklusiven Lösungen gefunden werden.

⁵¹ BGBl. I 2021, 1762.

⁵² BT-Drs 19/29899, S. 14.

⁵³ *Fitting* BetrVG 31. Aufl. 2022 § 80 Rn. 94; HaKo-BetrVG/Kohte/Schulze-Doll 6. Aufl. 2022 § 80 Rn. 68; DKW-BetrVG/Klebe 18. Aufl. 2022 § 87 Rn. 156, § 80 Rn. 158a.

⁵⁴ *Fitting* BetrVG 31. Aufl. 2022 § 80 Rn. 94 b; ErfK/*Kania* 22. Aufl. 2022 § 80 BetrVG Rn. 36; HaKo-BetrVG/Kohte/Schulze-Doll § 90 Rn. 13.

⁵⁵ BT-Drs. 19/23700 51 ff.

⁵⁶ Schaub-ArbR-HdB/*Ahrendt* 19. Aufl. 2021 § 237 Rn. 5; *Reinartz* NZA-RR 2021, 457, 467.

⁵⁷ HaKo-BetrVG KSD 6. Aufl. 2022 § 90 Rn. 13 a; vgl. zur notwendigen Offenheit von Planungsdefinitionen GK-BetrVG/Weber, 8. Aufl. 2022 § 90 Rn. 17.

IV. Handlungsempfehlungen zur Nutzung und Weiterentwicklung KI-gestützter Assistenzsysteme

1. Information und Beratung sowie Interessenvertretung

Bei Einsatz und Nutzung KI-gestützter Assistenzsysteme in Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung stehen derzeit konkrete praktische Hindernisse für eine zügige Ausstattung mit diesen Systemen im Vordergrund, die wesentlich durch Information und Beratung zu überwinden sind.⁵⁸ In diesem Prozess muss zudem das Identifizieren von weiteren Hemmnissen und deren Beseitigung eingebettet sein.

Priorität müssen für Menschen mit Schwerbehinderung, Arbeitgebende, Rehabilitationsträger, Interessenvertretungen und Integrationsämter Information und Beratung haben. In einem ersten Schritt ist ein niedrigschwelliger, klar strukturierter und gebündelter Zugang zu allen relevanten Informationen zu Einsatz und Nutzung von geeigneten KI-gestützten Assistenzsystemen für Menschen mit Schwerbehinderung erforderlich, der die beschriebenen Herausforderungen aufgreift. Das Projekt KI.ASSIST leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Ausgehend von der Fach- und Sachexpertise stehen im Teilhabeverfahren die Integrationsämter mit ihren – technischen - Fachdiensten im Fokus. Es ist zu empfehlen, dass sich ein Fachdienst auf den Einsatz und die Nutzung von KI-gestützten Assistenzsystemen in Ausbildung und Berufstätigkeit spezialisiert und die Menschen mit Behinderungen und ihre Auszubildenden bzw. Arbeitgebenden beraten. Daran anknüpfend sind die im Sozialgesetzbuch IX angelegten Beratungsstrukturen zu ergänzen und das Ineinandergreifen der Beratungsdienste und –stellen zu gewährleisten.

Die Menschen mit Schwerbehinderung müssen intensiv in den Prozess der Gestaltung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes eingebunden werden. Auf betrieblicher Ebene stellt die Zusammenarbeit der betrieblichen Akteure und Interessenvertretungen einen Erfolgsfaktor sowohl im Arbeitsschutz als auch zur Inklusion dar, der den oben angesprochenen Aspekt der Akzeptanz von KI-gestützten Assistenzsystemen in besonderer Weise einschließt.

2. Forschung und Entwicklung

Sowohl die technologische Dynamik als auch die rechtliche Dynamik von KI-gestützten Assistenzsystemen für Menschen mit Schwerbehinderung müssen gefördert werden. Angesprochen sind die zentralen Handlungsfelder von Forschung und Entwicklung. Hervorzuheben sind die Verpflichtungen Deutschlands aus Art. 4 Abs. 1 lit. g und lit. h UN-BRK.

⁵⁸ Siehe ausführlich *Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl* (Fn. 15), D.I. und II.

Deutschland ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. g UN-BRK verpflichtet, Forschung und Entwicklung für Gegenstände und Dienstleistungen in universellem Design zu betreiben oder zu fördern sowie deren Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen. Vor allem unter dem Aspekt des Kostenaufwandes ist ergänzend auf Art. 9 Abs. 2 lit h UN-BRK aufmerksam zu machen, dass diese Förder- und Entwicklungspflicht in einem frühen Stadium ansetzen soll, um die Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand zu erreichen. Es bedarf einer darauf bezogenen Forschungs- und Entwicklungsstrategie, die in vorhandene Strategien einzubetten ist.

Forschungsbedarf besteht nicht zuletzt in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte von KI-gestützten Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung. Hier sind zahlreiche Fragen, die für derartige Systeme von entscheidender Bedeutung sind, noch nicht geklärt (Bild- und Tondateien als personenbezogene Daten; Anwendungsbereich und Rechtfertigung bei Gesundheitsdaten; Rechtfertigung zur Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung).

Ähnliches gilt für den vom Vorschlag eines KI-Gesetzes erfassten Bereich der Sicherheit von KI-Systemen, der kurzfristig adressiert werden sollte, vor allem mit den laufenden Gesetzesvorhaben.

Der Einsatz von KI-gestützten Assistenzsystemen im Arbeitsleben ist durch Modellvorhaben durch Bund und Länder zu fördern, die erfolgreich Systeme mit einer individuellen Erforderlichkeit nach § 50 SGB IX identifizieren und sich späterhin in den Anwendungsbereich des Arbeitsschutzes überführen lassen. Ziel und Aufgabe ist es, den Prozess, wie bei dem üblichen Prozess der Technikförderung, stärker und kontinuierlich zu etablieren und in die rechtlichen Strukturen von Arbeitsschutz sowie Rehabilitations- und Teilhaberecht einzubetten.⁵⁹

3. Legislativer Handlungsbedarf

Im Bereich des Rechtsrahmens für KI-Systeme besteht erheblicher Handlungsbedarf, der vom europäischen Gesetzgeber wie vom nationalen Gesetzgeber zu Recht adressiert wird. Aus der spezifischen Perspektive KI-gestützter Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung ist in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung der von der EU-Kommission angekündigte Vorschlag einer Verordnung zur Haftung für KI-Systeme abzuwarten.⁶⁰

Im Bereich des Datenschutzes sollte die notwendige Fortentwicklung der DSGVO, deren Revision in wenigen Jahren ansteht, genutzt werden, um wichtige Anliegen zu verwirklichen: Insbesondere sollten der Anwendungsbereich der DSGVO im Bereich von Bild-, Ton- und anderen Sensordaten von KI-Systemen eingeschränkt und, die Datenverarbeitung durch

⁵⁹ Busch/Kohte/Rabe-Rosendahl (Fn. 15), D.III.

⁶⁰ Borges (Fn. 1), III.2.f).

Menschen mit Schwerbehinderung als nutzende Personen von KI-Assistenzsystemen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herausgenommen werden. Vor allem sollte der Erlaubniskatalog des Art. 9 Abs. 2 durch einen spezifischen Tatbestand für Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung oder eine Generalklausel ergänzt werden, damit die Nutzung der Potenziale von KI-gestützten Assistenztechnologien für Menschen mit Schwerbehinderung nicht am Datenschutz scheitert.

Der Entwurf des KI-Gesetzes sollte insbesondere hinsichtlich der Anpassungen von Hochrisiko-KI-Systemen zum Eigenbedarf geändert werden. Es muss für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation insbesondere möglich sein, die Einsatzzwecke von Hochrisiko-KI-Systemen selbst zu bestimmen. Eine solche Anpassung sollte nicht zur vollen Pflichtenstellung eines Anbietenden führen, sondern lediglich die Pflicht zur Kontrolle der mit der Anpassung, etwa für einen neuen Einsatzzweck, verbundenen Risiken enthalten.

Der Einsatz und die Nutzung von KI-gestützten Assistenzsystemen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss vom Gesetzgeber kontinuierlich begleitet werden, um die Inklusion von Menschen mit Schwerbehinderung in das Arbeitsleben deutlich zu fördern. Ein gutes Beispiel dafür ist das angesprochene, jüngst eingeführte ausdrückliche Beteiligungsrecht des Betriebsrates bei Einführung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Betrieb (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG). Dieser Weg muss konsequent im Arbeitsschutzrecht sowie im Rehabilitations- und Teilhaberecht fortbeschritten werden.

Mit der zunehmenden Entwicklung und Verbreitung dieser Systeme für Menschen mit Schwerbehinderung ist insbesondere zu erwarten, dass eine Nachjustierung in den Kategorien der Hilfsmittel und technischen Arbeitshilfen erforderlich sein wird. Der Begriff der Hilfsmittel (§ 47 SGB IX) ist bereits jetzt nicht ohne Kritik, weil er Abgrenzungsschwierigkeiten unterliegt und KI-gestützte Assistenzsysteme fortschreitend die Grenzen zwischen den genannten Kategorien und damit auch Zuständigkeiten in der Leistungserbringung noch stärker verschwimmen lassen.

Ein Verbundprojekt von



Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Mehr Informationen
zu KI.ASSIST finden Sie hier:



oder unter www.ki-assist.de

Projektlaufzeit: April 2019 bis März 2022